



II - Stadtentwässerung

IV. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wipperfürth über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	14.11.2013	Vorberatung
Stadtrat	Ö	11.12.2013	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die IV. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Wipperfürth über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die geplante Streichung des § 12 Abs. 2 der Entwässerungssatzung können jährlich etwa € 5.000,-- bis € 15.000,-- eingespart werden. Eine genauere Bezifferung des Einsparpotentials ist nicht möglich, da diese ausschließlich von den Neubauaktivitäten innerhalb der bestehenden Druckentwässerungsnetze abhängt. Bei den vorgenannten Zahlen handelt es sich um Erfahrungswerte der letzten Jahre.

Demografische Auswirkungen: - keine -

Begründung:

Seit Mitte der neunziger Jahre des letzten Jahrhunderts erfolgten die Ersterschließungen im Außenbereich zunehmend mittels Druckentwässerungssysteme. Zwischenzeitlich werden bereits 32 Außenortslagen bzw. Ortsteile mittels einer Druckentwässerung erschlossen. Bis Anfang der neunziger Jahre erfolgte die Erschließung aller Gebiete ausschließlich über Freispiegelkanäle. Insbesondere die Vorgabe der Bezirksregierung, immer kleinere Ortslagen an die öffentliche Kanalisation anzuschließen, zwang die Verwaltung zur Suche nach kostengünstigen Alternativen. Die Druckentwässerung stellte für die Verwaltung eine Optimale Erschließungsform dar, da die Baukosten sich etwa auf ein Drittel einer Freispiegelkanalisation belaufen. Allerdings war die Resonanz bei der betroffenen Bevölkerung ausgesprochen negativ. Insbesondere die Folgekosten für Betrieb und Pumpenwartung bzw. -reparaturen hatten einen starken Widerstand gegen die Druckentwässerung ausgelöst. Schließlich benötigt jeder Anschlussnehmer eine eigene Pumpanlage. Überdies empfanden die betroffenen Bürger sich gegenüber den anderen Kanalbenutzern benachteiligt. In Folge des geschilderten Widerstands wurde beschlossen, dass die Anschaffungskosten für die Pumpanlage einschließlich des

Schachtes und der Pumpensteuerung von der Stadt übernommen wurden. Auf diese Weise wurde außerdem sichergestellt, dass die Pumpanlagen den technischen Anforderungen für den Betrieb eines Druckentwässerungsnetzes erfüllen.

Mit der Erschließung von Ahe und Hof wurden, gemäß der Umsetzung des Abwasserbeseitigungskonzepts, die letzten beiden Außenbereichsortslagen an die öffentliche Kanalisation angeschlossen. Auch hier wurde die Erschließung mittels einer Druckentwässerung realisiert. Somit sind keine weiteren Druckentwässerungsnetze geplant. Aus Sicht der Verwaltung kann daher die bisherige Regelung zur Kostenübernahme entfallen. In den letzten Jahren kam es immer wieder vor, dass Einzelgrundstücke nachträglich an die Druckentwässerung angeschlossen werden mussten. Der hiermit verbundener Kostenaufwand ist nicht unerheblich. So müssen etwa € 1.500,-- bis € 2.000,-- für die Verlegung der Grundstücksanschlussleitung investiert werden. Die Pumpstation inklusive Schacht und Anlagensteuerung beläuft sich auf ca. € 4.000,--. Je nach Grundstücksgröße und Nutzung liegen die Einnahmen für den Kanalanschlussbeitrag etwa zwischen € 2.500,-- und € 5.000,--. Somit übersteigen die reinen Anschlusskosten in den meisten Fällen die Beitragseinnahmen. Vor diesem Hintergrund lässt sich die weitere Kostenübernahme für die Pumpstation nicht mehr rechtfertigen. Insbesondere weil es sich immer nur um Einzelererschließungen und nicht um Erschließungen von ganzen Ortslagen handelt. Dementsprechend hoch sind die Investitionskosten.

Unabhängig von den finanziellen Erwägungen, muss die bisherige Regelung auch unter rechtlichen Gesichtspunkten betrachtet werden. Bereits in einem Urteil in 2006 hatte das Oberverwaltungsgericht NRW festgestellt, dass die Zusatzbelastung durch die Anschaffung einer Pumpe für den jeweiligen Grundstückseigentümer keine unverhältnismäßig hohe Belastung darstellt. Das Gericht begründet dies unter anderem damit, dass der übliche Kontrollschacht im Gegenzug entfallen würde. Außerdem könnte auf eine Rückstausicherung verzichtet werden. Das Urteil ist der Vorlage als Anlage 2 beigelegt. Das Urteil war seinerzeit noch nicht rechtskräftig; allerdings hat das OVG Anfang des Jahres noch mal bestätigt, dass die Entscheidung über die Art der Entwässerung ausschließlich bei der Kommune liegt. Eine Unverhältnismäßigkeit für den Anschlussnehmer leitet das Gericht hieraus nicht ab.

Zieht man die Rechtsprechung bei der Beurteilung der bisherigen Regelung im Ortsrecht hinzu, dann stellt sich die Frage, in wieweit die bisherige Kostenübernahme durch die Stadt legitimiert ist. Schließlich erachtet das OVG die Beschaffung einer Pumpstation zu Lasten des Grundstückseigentümers als zumutbar. Im Umkehrschluss lässt sich daraus ableiten, dass die kostenlose Überlassung einer Pumpstation einen ungerechtfertigten wirtschaftlichen Vorteil für den Anschlussnehmer darstellt. Da die Kosten für die in Rede stehenden Pumpstationen von allen Gebührenzahler finanziert werden müssen, ist hier durchaus ein Klagepotential gegeben. Und nach Einschätzung der Verwaltung, würde die bisherige satzungsrechtliche Regelung einer Klage nicht standhalten können.

Anlagen:

Anlage 1: Entwurf der IV. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wipperfürth über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)

Anlage 2: Urteil des Oberverwaltungsgerichts NRW vom 25.07.2006 (Az.: 15 A 2089/04)